

stücke hinreichen musste, um als an die Scholle gefesselt zu gelten. Dieses Gesetz machte gemäss seiner Ansicht der freien Kleinpacht ein Ende und veranlasste das Verschwinden jener *conductores terrarum*, welche die Schriftsteller *de re rustica* und die Juristen im ersten Zeitalter des Reiches zu erwähnen beginnen. Dieser Umstand spiegelte sich in den Urkunden und Rentenverzeichnissen des mittelalterlichen Europas wieder.¹⁾ In ihnen fehlt ebenso wie in den gleichzeitigen oder früheren römischen Abmachungen die Erwähnung der *conductores terrarum*. An ihre Stelle treten die livellaren und emphyteutischen Landbesitzer. Sowie der freie Pachtvertrag in Italien wiederaufkommt, werden uns in den Urkunden von Lucca sowie Padua und ebenso in den Archivadokumenten von Farfa, Cava, Monte-Cassino, Valombrosa u. s. w. nur langjährige und erbzinsliche Pächter entgegen treten. Indes wird die Tradition der kurzfristigen römischen Pachten nicht gänzlich verloren gehen, ja wir werden einen klaren Beweis dafür in der Thatsache finden, dass die mittelalterlichen widerruflichen und erbzinslichen Kontrakte derselben fünfjährigen Frist sich bedienen, welche, wie wir gesehen, bei den römischen Eigentümern für die Vermietung ihrer Ländereien gebräuchlich waren.

Überhaupt fehlt in dem Gebiete der päpstlichen Kurie im 6. Jahrhundert das Element der freien Nutzniesser. Die freien Lohnverhältnisse weichen solchen, die auf der persönlichen Abhängigkeit oder nur der Fesselung an den Boden begründet sind. Die Ausdrücke *servus*, *ancilla*, *mancipium*, *famulus*, *familia*, *rusticus*, *colonus*, *cultor* dienen zur Bezeichnung von Personen, die an der wirtschaftlichen Ausbeutung

1) S. Fustel, S. 61–68.